

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.11.2022

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.15-81/22

Nummer:

Z-23.15-2137

Geltungsdauer

vom: **4. November 2022**

bis: **4. November 2027**

Antragsteller:

ISO-Chemie GmbH

Röntgenstraße 12

73431 Aalen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmung unter Verwendung der Wärmedämmplatten "Puratherm" und
"Puratherm E 30"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung der Wärmedämmplatten "Puratherm" und "Puratherm E 30" nach ETA-19/0199.

Die druckfesten Wärmedämmplatten bestehen aus gepresstem Polyurethan (PU)-Hartschaummaterial und weisen glatte, harte Oberflächen ohne zusätzliche Beschichtungen auf.

Bei den Wärmedämmplatten "Puratherm E 30" ist ein anorganisches Flammschutzmittel hinzugesetzt.

Die Wärmedämmplatten müssen der ETA-19/0199 vom 8. April 2020 entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß ETA-19/0199 aufweisen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung darf entsprechend den Anwendungsgebieten DI, DZ, WI, DAD, DAA, DEO, WH, WAA, WAP und WAB nach DIN 4108-10¹, Tabelle 1 angewendet werden.

Die Anwendung gemäß Anwendungsgebiet WAP nach DIN 4108-10¹ ist auf Einzelflächen bis maximal 0,2 m² beschränkt, wobei die Kantenlänge der Einzelfläche maximal ca. 0,80 m betragen darf.

Die Anwendbarkeit der Wärmedämmung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, an die die Anforderung „schwerentflammbar“ gestellt wird,² ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

2.1.1 Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gelten für die Wärmedämmplatten folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit:

Puratherm³

20 mm ≤ d ≤ 40 mm: λ_B = 0,088 W/(m·K)

40 mm < d ≤ 60 mm: λ_B = 0,090 W/(m·K)

60 mm < d ≤ 80 mm: λ_B = 0,093 W/(m·K)

Puratherm E 30⁴

20 mm ≤ d ≤ 80 mm: λ_B = 0,100 W/(m·K)

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatten anzusetzen.

- 1 DIN 4108-10:2021-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe
- 2 Siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, Kapitel A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.6 i. V. m. Anhang 6 und entsprechende Umsetzung in der im jeweiligen Bundesland bekannt gemachten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
- 3 Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwerts von γ = 1,03 und eines Umrechnungsfaktors für den Feuchtegehalt von F_m = 1,03 nach ETA-19/0199
- 4 Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwerts von γ = 1,03 und eines Umrechnungsfaktors für den Feuchtegehalt von F_m = 1,05

2.1.2 Tauwasserschutz

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Wasserdampfdiffusion nach DIN 4108-3⁵ ist mit der Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl für die Wärmedämmplatten von $\mu = 8$ zu führen.

2.1.3 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten "Puratherm" sind gemäß der in der ETA-19/0199 ausgewiesenen Klasse E nach DIN EN 13501-1 normalentflammbare Baustoffe. Die Wärmedämmplatten "Puratherm E 30" sind gemäß der in der ETA-19/0199 ausgewiesenen Klasse C-s3,d0 nach DIN EN 13501-1 schwerentflammbare Baustoffe bei Anwendung auf Untergründen aus Holzwerkstoffen, Dicke ≥ 10 mm und einer Rohdichte ≥ 510 kg/m³ sowie auf Untergründen der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach EN 13501-1, mechanisch oder geklebt mit PU-Kleber befestigt.

2.2 Ausführung

Die Wärmedämmplatten müssen nach den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers eingebaut werden und im eingebauten Zustand sowie während Transport, Lagerung und Einbau vor Niederschlag, Bewitterung, mechanischer Beschädigung und Feuchtigkeit geschützt werden.

Der Untergrund sowie etwaige Kleber und Beschichtungen (Abdichtungen, Putze etc.) müssen geeignet und mit der Wärmedämmung verträglich sein. Die vorgenannten Schichten sowie gegebenenfalls erforderliche Haftbrücken, Grundierungen o. ä. sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Erfolgt die Befestigung der Wärmedämmplatten mittels Verklebung und/oder Verdübelung sind nur solche Kleber bzw. Dübel zu verwenden, die hierfür geeignet sind. Die Anwendbarkeit dieser Befestigungsmittel ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Es dürfen nur unbeschädigte Wärmedämmplatten eingebaut werden.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Getzlaff

⁵ DIN 4108-3:2018-10

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung